

Anlage A

gemäß § 4 Absatz 6 der Umlagenordnung

Umlagensätze ab 01.01.2023 (Jahresbeträge)

2023

Umlage gemäß § 4 Absatz 1 der Umlagenordnung

Euro

a) für niedergelassene Ärzte mit kurativem Österreichische Gesundheitskassen (in der Folge ÖGK) - Vertrag	0,00
b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen ÖGK-Vertrag	2.658,00
c) für Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte in einem Dienstverhältnis mit Ausnahme der unter lit d) und e) angeführten Ärzte	609,00
d) für ärztliche Leiter einer Krankenanstalt gemäß § 3 SpitalG, LGBl. Nr. 54/2005 idgF, sowie Leiter einer (allenfalls standortübergreifenden) Abteilung, eines Departments, eines Fachschwerpunktes, eines Laboratoriums oder eines Institutes an einer (oder an mehreren) Krankenanstalt(en) gemäß § 3 SpitalG, LGBl. Nr. 54/2005 idgF; dies unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten in einem Dienstverhältnis oder freiberuflich ausgeübt werden.	1.218,00
e) für ausschließlich als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragene Ärzte	222,00
f) für Wohnsitzärzte	222,00
g) für außerordentliche Kammerangehörige mit Ausnahme der unter lit h) angeführten Ärzte	222,00
h) für außerordentliche Kammerangehörige, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen	37,20
i) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem ÖGK-Vertrag	0,00
j) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen ÖGK-Vertrag	2.658,00

Gemeinschaftskammerumlage (prozentuelle Kammerumlage)

gemäß § 4 Absatz 2 der Umlagenordnung

- a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem ÖGK-Vertrag:
0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der ÖGK für die kurative ärztliche Hilfe
- b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen ÖGK-Vertrag:
0,5% der um die Sachleistungshonorare der ÖGK für die Vorsorge- und Sozialmedizin
(insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als
niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch **€ 222,00**
- c) für niedergelassene Ärzte:
0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der ÖGK für die Vorsorge- und
Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare)
- d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem ÖGK-Vertrag:
0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz
(Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der ÖGK für die kurative ärztliche Hilfe
- e) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen ÖGK-Vertrag:
0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil)
aus den um die Sachleistungshonorare der ÖGK für die Vorsorge- und Sozialmedizin
(insbesondere auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) der Gruppenpraxis des Vorjahres
bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch **€ 222,00**
- f) für Gesellschafter von Gruppenpraxen:
0,4% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil)
aus den Sachleistungshonoraren der ÖGK für die Vorsorge- und Sozialmedizin
(insbesondere auch MUKI-Honorare)

Umlage gemäß § 4 Absatz 3 der Umlagenordnung

a) PR-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der angestellten Ärzte angehören	36,00
b) PR-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören	36,00

Anlage A

gemäß § 4 Absatz 6 der Umlagenordnung

Umlagensätze ab 01.01.2023 (Jahresbeträge)

2023

Umlagen zur anteilmäßigen Bestreitung der Kosten der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 2 Absatz 1 lit d und Abs 2 der Umlagenordnung

a) ÖÄK-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der angestellten Ärzte angehören, ausgenommen Turnusärzte	288,60
b) ÖÄK-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören	288,60
c) ÖÄK-Umlage für ausschließlich als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragene Ärzte	260,40
d) ÖÄK-Bundesfachgruppenumlage für Fachärzte für Radiologie: für Fachärzte mit Ordination, Gesellschafter von Gruppenpraxen und für Wohnsitzärzte	210,00
für ausschließlich angestellte Fachärzte	66,00
e) ÖÄK-Bundessektionsumlage für Turnusärzte	0,00
f) ÖÄK-Referatsumlage für alle hausapothekenführenden Ärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen	60,00
g) ÖÄK-Umlage für den Bezug der Österreichischen Ärztezeitung für alle Ärzte	0,00
h) ÖÄK-Umlage für den Fonds für Öffentlichkeitsarbeit für alle Ärzte	15,00
i) ÖÄK-Bundessektionsumlage für alle ordinationsführenden Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, sowie Wohnsitzärzte, die Ärzte für Allgemeinmedizin oder approbierte Ärzte sind.	3,60
j) ÖÄK-Bundessektionsumlage für alle ordinationsführenden Fachärzte (ausgenommen Fachärzte für Radiologie) einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, sowie Wohnsitzärzte, die Fachärzte, nicht jedoch Fachärzte für Radiologie, sind	6,12
k) ÖÄK-Umlage für Qualitätsmanagement (QM) und Qualitätssicherung (QS) für alle Ärzte mit Ordination, sowie Gesellschafter von Gruppenpraxen	77,40

Mindestgesamtkammerumlage gemäß § 3 Abs 1 3. Satz der Umlagenordnung:

a) für angestellte Ärzte und Wohnsitzärzte	248,70
b) für Wahl- und Vertragsärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Ärzte für Allgemeinmedizin oder approbierte Ärzte sind	642,60
c) für Wahl- und Vertragsärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Fachärzte sind, ausgenommen Fachärzte für Radiologie	645,12
d) für Wahl- und Vertragsärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Fachärzte für Radiologie sind	849,00